

Statuten Verein Baden-Brennt

1. Zweck und Tätigkeiten

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Baden-Brennt“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt das abgesicherte Training und Spiel mit Feuer im sportlichen und geselligen Sinne (beinhaltet u.a. Jonglieren, Spinning, Feuerspucken etc.). Er pflegt und fördert somit traditionelle Gauklerkünste. Im Gegensatz zu anderen Vereinen wird jedoch kein Leistungssport betrieben.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

1.3 Tätigkeiten

Er organisiert öffentliche Trainingseinheiten und Veranstaltungen, oder lässt sich zu solchen einladen und/oder engagieren.

Er veröffentlicht Mitteilungen, Rundschreiben, macht Werbung durch Internetpräsenz, Flyer und „Mund zu Mund Propaganda“.

2. Mitgliedschaft

2.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (natürliche Personen)
- Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen)

2.1.1 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person ab 18 Jahren, welche sich aktiv an den Angeboten des Vereins beteiligen will, kann nach einmonatiger Probezeit Aktivmitglied werden und ist somit berechtigt, nach ausreichendem Training an Auftritten teilzunehmen resp. aufzutreten. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter (Eltern).

2.1.2 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein unterstützen will, ohne sich aktiv zu beteiligen, kann Passivmitglied werden. Auch Gönner gehören zu den Passivmitgliedern. Ebenfalls zugelassen sind Jugendliche unter 18 Jahren welche das Treffen sporadisch besuchen möchten. Passivmitglieder dürfen jedoch nicht an öffentlichen Auftritten spielen.

2.2 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sie sich mit den Zielen des Vereins einverstanden und verpflichtet sich, dessen Interessen zu wahren. Die provisorische Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Nach einmonatiger Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder, die von der GV bestätigt werden muss.

2.3 Austritt

Der Austritt ist jederzeit auf die nächste GV möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag bis zum laufenden Monatsende bezahlt.

2.4 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen einen solchen Ausschluss unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist Einsprache zu erheben. Die GV entscheidet endgültig. Der Vorstand orientiert die GV jährlich über stattgefundene Mutationen.

3. Organisation

3.1 Organe

Der Verein kennt folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Ordentliche Mitgliederversammlung / Generalversammlung
- Vorstand
- Der Präsident
- Die Rechnungsrevisoren

3.2 Ordentliche Mitgliederversammlung / Generalversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV) einberufen.

3.2.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) genehmigt das Protokoll der Generalversammlung und entscheidet über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern betreffend Neuanschaffungen, Auftritten etc.

3.2.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder jederzeit verlangt werden und ist innert zweier Monate einzuberufen. Die Antragssteller haben die Verhandlungsgegenstände zu nennen und schriftlich zu begründen.

3.2.3 Einladung / Anträge

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage im Voraus. Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder kann weitere Mitgliederversammlungen (MV) einberufen.

Die Mitgliederversammlung oder Generalversammlung kann nur Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen zuvor dem Präsidenten/Vizepräsidenten zugeschickt oder im Forum online gestellt werden.

Zu spät eintreffende Anträge werden an der nächstfolgenden Versammlung behandelt.

3.2.4 Wahlen / Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.

Die Entscheide fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (außer bei Auflösung des Vereins).

3.2.5 Stimmrecht

Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme vertreten.

Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

3.2.6 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht zum Stichentscheid.

3.2.7 Die Versammlungsleitung

Die MV oder GV wird vom Präsidenten oder dessen Vertretung geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Protokoll geführt wird.

3.2.8 Absenzen

- Beim Fernbleiben einer GV, ist eine schriftliche Entschuldigung/Absage erwünscht.
- Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Vorstandssitzung und verspätetes Eintreffen, haben eine Busse von 20.-SFr. zugunsten der Vereinskasse zur Folge.

3.2.9 Aufgaben und Kompetenzen

Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Veranstaltungsgebühren und Mitgliederbeiträge
- Die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 2.3 (Ausschluss)
- Festsetzung des Datums der nächsten GV
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassungen über die Auflösung von Baden Brennt

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es gehören ihm mindestens folgende Funktionäre an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

3.3.1 Vorstandssitzung

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fällt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht zum Stichentscheid. Anschaffungen, deren Notwendigkeit unanfechtbar ist, können nach Abstimmung im Vorstand ohne zuziehen der Mitglieder-, oder Generalversammlung durchgeführt werden, sofern sie den Verein nicht verschulden.

3.3.2 Unterschriftenrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident und Kassier.

3.3.3 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber.

In Ausnahmefällen kann ein Rücktritt auf jede GV erfolgen.

3.3.4 Helfer

Zur Erledigung von Aufgaben kann der Vorstand freiwillige Helfer einstellen oder Helfergruppen bilden, die ihn und den Verein unentgeltlich zeitweise unterstützen.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das amtsältere Mitglied führt den Vorsitz.

4. Finanzielles

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (*jährlich von der GV festgelegt, jedoch max. 100Fr./Mitglied/Jahr*)
- Spenden
- Beiträge aus Sponsoring-Vereinbarungen
- Einnahmen von durchgeführten Auftritten

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich anfangs Januar auf das Vereinskonto eingezahlt. Es ist nach Absprache auch möglich, am jeweiligen Monatsanfang (also in Raten) zu bezahlen. In Sonderfällen ist der Beschluss einer kostenlosen Mitgliedschaft nicht auszuschliessen. Der Mitgliederbeitrag beträgt:

60.-SFr./Jahr oder 5.-SFr./Monat

4.3 Spesen

Alle Organe des Vereins Baden Brennt arbeiten ehrenamtlich, erhalten also nur die tatsächlichen Unkosten zurückerstattet.

4.4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachzahlungspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

4.5 Versicherung (Haftpflicht)

Es wurde eine Haftpflichtversicherung (Vereinshaftpflicht für Gaukler) abgeschlossen, die allenfalls entstehende Schäden an fremdem Eigentum sowie Drittpersonen abdeckt (gilt nicht für Schäden unter den Mitgliedern). Sie wird durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Statutenabänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

5.2 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die GV beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind (und die mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschliesst). Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen, die nicht früher als vierzehn Tage nach der ersten GV stattfinden darf. Diese GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen.

5.3 Vereinsvermögen

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so hat die GV über dessen Verwendungszweck zu bestimmen, wobei er einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden muss.

Alle Angaben bezugnehmend auf Einzelpersonen gelten auch für die weibliche Form.

Diese Statuten treten am In Kraft und ersetzen jene vom

Der Vorstand: